S 11 RJ 905/99 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 RJ 905/99 A
Datum	30.03.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 734/00
Datum	17.05.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 30. MÃ¤rz 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die KlÃ¤gerin begehrt von der Beklagten Halbwaisenrente Ã¼ber das 27. Lebensjahr hinaus.

Die KlÃ¤gerin, die am â□¦1968 geboren und StaatsangehÃ¶rige der Republik Bosnien und Herzegowina ist, erhielt aufgrund ihres Antrags vom 22.7.1996 von der Beklagten aus der Versicherung ihres am â□¦1994 verstorbenen Vaters, des Versicherten I.T â□¦, vom 1.3.1994 bis 28.2.1995, d.h. bis zum Ablauf des Monats der Vollendung ihres 27. Lebensjahres, aufgrund ihrer Behinderung Halbwaisenrente gemÃ¤Ã□ Â§ 48 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b SGB VI (Bescheid vom 7.8.1996, Widerspruchsbescheid vom 13.1.1997, AusfÃ¼hrungsbescheid vom 30.1.1997, Widerspruchsbescheid vom 4.8.1997).

Am 30.4.1998 stellte die KlÃ¤gerin sinngemÃ¤Ã einen Antrag nach Â§ 44 SGB X des Inhalts, ihr unter AbÃ¤nderung der frÃ¼heren Entscheidungen Halbwaisenrente Ã¼ber das 27. Lebensjahr hinaus zu zahlen. Mit Schreiben vom 13.5.1998 lehnte dies die Beklagte unter Hinweis auf den Widerspruchsbescheid vom 4.8.1997 ab.

Im anschlieÃenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht (SG) Landshut (Az.: S 11 RJ 940/98 A) schlossen die Beteiligten am 8.1.1999 einen Vergleich, in dem sich die Beklagte verpflichtete, die am 2.7.1998 erhobene Klage als Widerspruch gegen den Bescheid vom 13.5.1998 zu behandeln und Ã¼ber ihn mit Widerspruchsbescheid zu entscheiden; die KlÃ¤gerin nahm im Gegenzug die Klage zurÃ¼ck.

In AusfÃ¼hrung des Vergleichs wies die Beklagte den Widerspruch vom 2.7.1998 gegen den Bescheid vom 13.5.1998 mit Widerspruchsbescheid vom 25.1.1999 zurÃ¼ck, da ein Halbwaisenrentenanspruch Ã¼ber das 27. Lebensjahr hinaus nicht bestehen kÃ¶nne.

Mit Schreiben vom 15.2.1999, beim SG am 24.2.1999 eingegangen, und mit Schreiben vom 10.5.1999 erklÃ¤rte die KlÃ¤gerin, sie nehme ihre Zustimmung zu dem Vergleich zurÃ¼ck und wende sich gegen die Entscheidung der Beklagten vom 8.1.1999; das SG solle mit Urteil Ã¼ber ihren Halbwaisenrentenanspruch entscheiden.

Das SG fÃ¼hrte das Klageverfahren unter einem neuen Aktenzeichen (S 11 905/99 A) fort und wies die Klage mit Gerichtsbescheid vom 30.3.2000 ab. In den EntscheidungsgrÃ¼nden fÃ¼hrte es aus, es sei festzustellen, daÃ der Rechtsstreit durch den Vergleich vom 8.1.1999 erledigt sei. Gleichzeitig kÃ¶nne das SG aber auch Ã¼ber die materielle Rechtsfrage entscheiden, da zugunsten der KlÃ¤gerin davon auszugehen sei, daÃ sie auch den Widerspruchsbescheid vom 25.1.1999 Ã¼berprÃ¼ft haben wolle. Diese Ãberprüfung ergebe, daÃ der begehrte Anspruch auf Halbwaisenrente Ã¼ber das 27. Lebensjahr hinaus nicht zustehe.

Am 27.2.2001 ging die von ihrer ProzeÃbevollmÃ¤chtigten unterschriebene Berufung der KlÃ¤gerin gegen diesen ihr am 30.11.2000 im Ausland zugestellten Gerichtsbescheid beim Bayer. Landessozialgericht ein. Sie sei der Ansicht, Anspruch auf Halbwaisenrente Ã¼ber das 27. Lebensjahr hinaus zu haben.

Die in der mÃ¼ndlichen Verhandlung nicht anwesende und auch nicht vertretene KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã,

den Gerichtsbescheid des SG Landshut vom 30.3.2000 sowie den Bescheid der Beklagten vom 13.5.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.1.1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr Ã¼ber den 28.2.1995 hinaus Halbwaisenrente aus der Versicherung des I.T â¦ zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im einzelnen und zur ErgÃ¤nzung des Tatbestands wird im Ã¼brigen auf den Inhalt der beigezogenen Akten und der Akte des Bayer. Landessozialgerichts sowie auf den Inhalt der vorbereitenden SchriftsÃ¤tze Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Der Gerichtsbescheid des SG Landshut vom 30.3.2000 ist im Ergebnis nicht zu beanstanden, da die KlÃ¤gerin gegen die Beklagte Ã¼ber die Vollendung des 27. Lebensjahres hinaus keinen Anspruch auf Halbwaisenrente hat.

Aus dem gesamten Vorbringen und aus dem objektiven Befund ergibt sich, daÃ die KlÃ¤gerin den Vergleich, der von den Parteien am 8.1.1999 in dem Klageverfahren mit dem Aktenzeichen S 11 RJ 940/98.A geschlossen worden ist, nicht anfechten wollte, sondern gegen den Widerspruchsbescheid vom 25.1.1999 vorgehen wollte, um ihr eigentliches Ziel â Halbwaisenrente Ã¼ber die Vollendung des 27. Lebensjahres hinaus â zu erreichen. Die KlÃ¤gerin hat sich nÃ¤mlich erst nach Erhalt des Widerspruchsbescheides vom 25.01.1999 gegen den Vergleich gewendet, weil sie ihr materielles Ziel nicht erreicht hatte; sie macht demgemÃ¤Ã vor allem AusfÃ¼hrungen zur materiellen Rechtslage. TatsÃ¤chlich will sie offenbar gegen den Inhalt des Widerspruchsbescheides vorgehen, nicht gegen den die materielle Rechtslage nicht regelnden Vergleich. Die ProzeÃerklÃ¤rungen der rechtsunkundigen KlÃ¤gerin mÃ¼ssen dahingehen ausgelegt werden, daÃ sie dasjenige erklÃ¤ren will, was dem von ihr erstrebten Ziel am ehesten dienlich ist. Dies ist vorliegend die sinngemÃ¤Ã mit Schreiben vom 15.2.1999 am 24.2.1999 rechtzeitig erhobene Klage gegen den Bescheid vom 13.5.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.1.1999.

Diese Klage hat das SG zutreffend als unbegrÃ¼ndet abgewiesen, da in den FÃ¤llen der Behinderung keine MÃ¶glichkeit besteht, eine (Halb-)Waisenrente Ã¼ber das 27. Lebensjahr hinaus zu beziehen. Der klare und vÃ¶llig eindeutige Wortlaut des Â§ 48 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b SGB VI besagt nÃ¤mlich, daÃ der Waisenrentenanspruch lÃ¤ngstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres besteht, wenn die Waise wegen kÃ¶rperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung auÃerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Es gibt in diesen FÃ¤llen keine gesetzlichen VerlÃ¤ngerungstatbestÃ¤nde. Â§ 48 Abs. 5 SGB VI verlÃ¤ngert die Bezugsdauer der Waisenrente Ã¼ber das 27. Lebensjahr hinaus nur dann und auch nur zeitlich begrenzt, wenn â und dies kommt bei der KlÃ¤gerin ersichtlich nicht in Betracht â eine Ausbildung durch den gesetzlichen Wehrdienst, Zivildienst oder gleichgestellten Dienst verlÃ¤ngert wird. Wie die Beklagte im Widerspruchsbescheid vom 25.1.1999 zutreffen ausfÃ¼hrt, sieht das deutsche Rentenrecht keine lebenslange Waisenrente vor; dies gilt fÃ¼r deutsche wie fÃ¼r auslÃ¤ndische Waisen.

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des SG Landshut vom 30.3.2000 war somit zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 SGG zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 15.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024